

Vereinbarung

zur Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit

Diabetes mellitus Typ 1

durch diabetologisch qualifizierte Pädiater

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,

der Knappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus,

dem IKK-Landesverband Sachsen-Anhalt

**- jeweils vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend Krankenkassen genannt)**

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

**- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KVSA genannt)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für diabetologisch qualifizierte Pädiater im Bereich der KVSA, die schriftlich ihre Teilnahme als Vertragsarzt zur diabetologisch spezialisierten Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) Diabetes mellitus Typ 1 in Anerkennung des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V vom 01.04.2005 gegenüber der KVSA erklärt haben.
- (2) Vertragsärzte, die die in der Anlage genannten Qualitätsvoraussetzungen erfüllen, können die Vergütung nach § 2 abrechnen.

§ 2

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus § 3 des Vertrages zur Umsetzung eines strukturierten Behandlungsprogramms für Versicherte mit Diabetes mellitus Typ 1 vom 01.04.2005.
- (2) Folgende Pauschale kann von den diabetologisch qualifizierten Pädiatern gemäß § 1 abgerechnet werden:

Abrechnungsnummer	Indikation	Vergütung
Gop 99872	Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1 je Behandlungsfall und Quartal	37,50

- (3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2006 in Kraft und kann mit 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2007.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Magdeburg, den 01.01.2006

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt

Knappschaft,
Verwaltungsstelle Cottbus

IKK-Landesverband
Sachsen-Anhalt

Strukturqualität qualifizierter Arzt für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Der Nachweis wird gegenüber der KVSA erbracht und mit Unterstützung und Beratung durch die Diabetes-Kommission durch die KVSA überprüft.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
(1) Persönliche Qualifikation des Arztes	<p>Facharzt für Kinderheilkunde mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer dem Diabetologen DDG vergleichbaren Fort- und/oder Weiterbildung und • Mindestens 5 behandelte Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1 pro Jahr <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über ein 80-Stunden Curriculum nach DDG • und • Mindestens 5 behandelte Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1 pro Jahr • Persönliche Genehmigung des Arztes, Berechtigung zur Schulung von Kindern bzw. Jugendlichen Typ-1-Diabetes
(2) Praxispersonal und dessen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Es soll mindestens ein/e Diabetesberater/in DDG oder mindestens ein/e Diabetesassistent/in DDG fest angestellt sein. • Das Schulungsteam der Praxis soll die Berechtigung zur Schulung von Typ-2-Diabetikern nachweisen.
(2) Apparative Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards¹ - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Blutglukosebestimmung² und HbA1c-Messung³ oder ggf. Vorhaltung durch beauftragtes Fremdlabor - EKG ▪ Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie, Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament ▪ Verbandmaterial, Möglichkeit zur sterilen Wundversorgung
(3) räumliche Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Schulungsraum
(4) Qualitätssicherungsmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung, bzw. Information durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme und Bestätigung der Kenntnisnahme ▪ Teilnahme an jährlich mindestens einer diabetes-

¹ Qualitätsstandards gemäß den Empfehlungen in der Begründung zur 9. RSA-Änderungsverordnung Ziffer 1.5.4.1

² gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

³ kann auch als Auftragsleistung vergeben werden

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	spezifischen Fortbildungsmaßnahme z. B. Teilnahme an diabetes-spezifischen Qualitätszirkeln